

Professor Dr. Paul T. Schrader, LL.M. oec., Bielefeld\*

## „Smarte Funktionen ohne Wert“

THEMATIK	BGB Schuldrecht, Gewährleistung beim Kauf von Waren mit digitalen Elementen, Unternehmer und Verbraucher
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
SCHWIERIGKEITSGRAD	Grundstudium
HILFSMITTEL	Gesetzestexte BGB

### ■ SACHVERHALT

#### Ausgangsfall

K kauft von Elektrowarengeschäft V ein Fitnessarmband für 20 EUR. Auf der Geräteverpackung ist folgender Aufdruck sichtbar: „Alle Fitnessaktivitäten im Blick – App und Nutzerkonto notwendig, kostenfreier Download unter ...“. In dem Fitnessarmband sind Sensoren verbaut, deren Werte gespeichert werden, jedoch nur über die App sichtbar gemacht werden können. Die Nutzung der App setzt die Anmeldung bei einem von Hersteller X betriebenen Server voraus, was über die App möglich ist. K hat die App installiert und nutzt das Armband begeistert.

Sieben Monate nach dem Kauf des Armbandes bei V schaltet X den Server ab und stellt den Dienst ein. Fortan kann man sich mit der App nicht mehr anmelden und K die Daten aus seinem Armband nicht mehr auslesen.

Nun verlangt K von V Rückzahlung des Kaufpreises und Rücknahme des Armbandes. Zu Recht?

#### Fallvariante

S ist Schreiner und kauft für sein Unternehmen bei dem Maschinenhandel M eine Fräse zur Holzverarbeitung für 20.000 EUR, mit der dreidimensionale Formen hergestellt werden können. Der Betrieb der Fräse erfordert komplexe Steuerungsdaten, die von einem zentralen Server abgerufen werden müssen. Dafür ist in der Fräse eine Internetschnittstelle verbaut, über die die Steuerungsdaten an die Fräse von einem festgelegten Server gesendet werden müssen. Dieser Server wird von dem Hersteller Y betrieben. Ohne diese Steuerungsdaten kann die Fräse nicht betrieben werden. In der Leistungsbeschreibung, die dem Kaufvertrag zwischen S und M zugrunde liegt, werden diese Spezifikationen entsprechend obiger Beschreibung aufgeführt. Es wird zudem zugesichert, dass die Steuerungsdaten mindestens sechs Monate nach der Lieferung von Y bereitgestellt werden. Anschließend richte sich die weitere Bereitstellung der Steuerungsdaten ausschließlich nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Käufer (S) und Y.

Sieben Monate nach Lieferung der Maschine an S schaltet Y den Server ab und stellt keine Steuerungsdaten mehr für den Betrieb der Maschinen bereit. Fortan kann man die Fräse nicht mehr in Betrieb nehmen.

Nun verlangt S von M Rückzahlung des Kaufpreises und Rücknahme der Maschine. Zu Recht?